



GEMEINDE GRASBRUNN

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Grasbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Grasbrunn erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Grasbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall beantragt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft.

Grasbrunn, 19.05.2026

Sebastian

Stüwe



Sebastian Stüwe
Erster Bürgermeister